

Bedingungen und Kundeninformation

(nach 7 VVG i.V.m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre Fahrradversicherung nach Tarif IFV

Informationen über den Versicherer

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

ERGO Direkt Versicherung AG (nachfolgend: wir)
Karl-Martell-Str. 60
90344 Nürnberg

gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Karsten Crede (Vorsitzender), Richard Bader,
Christine Voß.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Mark Klein.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim
Amtsgericht Fürth unter der
Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben
von Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und
Unfallversicherungen.

2 An wen können Sie sich wenden?

Einen Schadenfall können Sie auf
www.nexsurance.de/schaden melden.

Bei Fragen und Mitteilungen zu Ihrem Vertrag
wenden Sie sich per E-Mail an
kontakt@nexsurance.de.

Bedingungen für Ihre Fahrradversicherung nach Tarif IFV

3 Was ist versichert?

Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein
bezeichnete

- Fahrrad oder Lastenrad bzw.
- E-Lastenrad, E-Bike oder Pedelec

inklusive der versicherten Teile (versichertes
Fahrrad).

Versicherbar sind ausschließlich Fahrzeuge für den
privaten Gebrauch. Elektrofahrräder sind nur dann
versicherbar, wenn es sich hierbei um nicht
zulassungs- und/oder versicherungspflichtige
Fahrzeuge handelt (ohne Kennzeichenschild).
Fahrzeuge, die gewerblich genutzt werden sowie
zulassungs- und/oder versicherungspflichtige
Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine
Versicherbarkeit des Fahrrads nicht bzw. nicht mehr
gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen
Gebrauch) entfällt der Versicherungsschutz.

Versicherte Teile sind fest mit dem Fahrrad
verbundene und für den Betrieb notwendige Teile
(z. B. Sattel, Lenker, Lampen). Teile, die mittels
Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad fest
verschraubt wurden, gelten als fest mit dem
Fahrrad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt
oder angebunden werden bzw. loses Zubehör (z. B.
Satteltasche, Luftpumpe) gelten nicht als fest mit
dem Fahrrad verbunden. Versichert sind nur die
Teile, die bereits zum Zeitpunkt des
Vertragsabschlusses mit dem Fahrrad fest
verbunden waren.

Die Versicherungssumme entspricht dem Neuwert
des versicherten Fahrrads inklusiver der
versicherten Teile sowie des losen Fahrradzubehörs
und -gepäcks. Sie können eine
Versicherungssumme bis 11.000 Euro vereinbaren.
Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

4 Welche Leistungen erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht bei Entwendung
Ihres versicherten Fahrrads durch

- Raub,
- räuberischer Erpressung,
- Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz bei
Entwendung versicherter Teile (Teilediebstahl).

Im Versicherungsfall erhalten Sie eine
Entschädigungsleistung in Höhe des Neuwerts des
entwendeten versicherten Fahrrads bzw. der
entwendeten versicherten Teile zum Zeitpunkt des
Schadeneintritts. Der Neuwert ist der
Wiederbeschaffungswert einer Sache gleicher Art
und Güte in neuwertigem Zustand.

Versicherungsschutz besteht auch für das lose
Fahrradzubehör (z.B. Fahrradhelm, Kindersitz,
Fahrradkorb, Fahrradschloss, Satteltasche,
aufsteckbare Beleuchtung, Flick- und Werkzeug)
und üblicherweise auf Radtouren mitgeführte
Fahrradgepäck (z.B. Kleidung, Schlafsack,
Hygieneartikel), sofern dieses zusammen mit dem
versicherten Fahrrad entwendet wird. Sie erhalten
hierfür eine Entschädigungsleistung in Höhe des
jeweiligen Neuwerts, maximal jedoch 350 Euro je
Sache und insgesamt für das lose Fahrradzubehör
und -gepäck zusammen höchstens 1.000 Euro.

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem
Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein
angegebene Versicherungssumme begrenzt
(Höchstentschädigung).

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus
einer anderen Versicherung (z.B.
Hausratversicherung) beanspruchen können,
besteht aus dieser Fahrradversicherung kein
Versicherungsschutz.

5 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht besteht.
- Selbst- bzw. Eigenbauten.
- Fahrradgepäck, das nicht üblicherweise auf Radtouren mitgeführt wird.
- Entwendung von losem Fahrradzubehör und -gepäck, das nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet wurde.
- nach Vertragsschluss an- und eingebaute Teile sowie Umbauten.
- Bargeld, Kreditkarten, Schlüssel, Flug-, Bahn-, und sonstige Tickets, Ausweispapiere und Wertsachen.
- Mobiltelefone, Tablets, Unterhaltungselektronik und jegliche Formen von Video- und Fotoaufnahmegegeräten.
- Entwendung des Fahrrads bzw. der versicherten Teile vor Versicherungsbeginn.
- Schäden, soweit Sie eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) oder gegenüber sonstigen Dritten beanspruchen können.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Folgeschäden, z.B. Kosten von Miet-/ Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.
- Unterschlagung des versicherten Fahrrads bzw. der versicherten Teile.
- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle.
- Schäden, die bei gewerblicher Nutzung des Fahrrads eintreten.

Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

6 Was haben Sie vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

6.1 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Sie müssen Unterlagen über den Hersteller, Marke, Modell und die Rahmennummer des versicherten Fahrrads beschaffen und aufbewahren.

Anderenfalls können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie diese Merkmale anderweitig nachweisen können.

Sie müssen Ihr versichertes Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss (z.B. Falt-, Bügel- oder Kettenschloss) an einem festen Gegenstand, z. B. Laternenpfahl oder Fahrradständer, anschließen. Wird das versicherte Fahrrad unter Verschluss aufbewahrt, entfällt diese Obliegenheit. Das bedeutet, dass das versicherte Fahrrad z.B. bei Unterbringung in einem ausschließlich von Ihnen selbstgenutzten und nur Ihnen bzw. Ihnen persönlich bekannten Personen zugänglichen, verschlossenen Gebäude oder Raum nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden muss. In einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird (z.B. Gemeinschaftskeller, Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses), ist das versicherte Fahrrad jedoch mit einem Sicherheitsschloss wie zuvor beschrieben zu sichern.

Sofern Sie bei Antragstellung mit angegeben haben, dass Sie einen von uns genannten speziellen Diebstahlschutz besitzen und verwenden, gilt zusätzlich: Sie müssen diesen speziellen Diebstahlschutz zum Schutz gegen Diebstahl entsprechend der Herstellerangaben verwenden und scharfschalten (z.B. die Alarmanlage bzw. den GPS-Diebstahlschutz entsprechend der Bedienungsanleitung anbringen und aktivieren). Diese Pflicht entfällt jedoch, sobald Sie den speziellen Diebstahlschutz nicht mehr besitzen bzw. nicht mehr verwenden können (z.B. aufgrund eines Defekts oder bei Verlust) und Sie uns dies auch mitgeteilt haben.

6.2 Wird eine vor Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Vertragsverletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

6.3 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten (notwendige Mitwirkung):

Sie müssen uns einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, melden. Reichen Sie uns hierbei den Kaufbeleg Ihres versicherten Fahrrads sowie die Unterlagen mit den erforderlichen Angaben zum versicherten Fahrrad (Kaufdatum, Kaufpreis, Hersteller, Marke und Modell) sowie ggf. Kaufbelege oder sonstige geeignete Nachweise für das entwendete lose Fahrradzubehör und -gepäck ein. Sie müssen uns außerdem die Rahmennummer Ihres versicherten Fahrrads mitteilen.

Soweit möglich ist uns jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unsere Weisungen befolgen.

Eine strafbare Entwendung Ihres versicherten Fahrrads (z.B. Diebstahl oder Raub) müssen Sie - auch im Ausland - unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist uns vorzulegen.

Wurde ein GPS-Tracker als spezieller Diebstahlschutz am entwendeten Fahrrad angebracht, müssen Sie der Polizei die in Ihrer App gespeicherten Daten (z.B. über den aktuellen Standort des Fahrrads) mitteilen, sofern diese für das Auffinden des Fahrrads geeignet sind.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo sich das gestohlene bzw. geraubte Fahrrad befindet, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie hierfür von uns bereits eine Versicherungsleistung erhalten, ist uns das abhanden gekommene Fahrrad zu übereignen oder die erhaltene Entschädigung zurück zu gewähren.

Soweit für das versicherte Fahrrad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie uns alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

6.4 Wird eine dieser nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

7 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungen notwendigen Erhebungen. Die Leistungen erbringen wir an Sie als Versicherungsnehmer.

8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

9 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Er ist von der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme und Ihrem Wohnort abhängig.

Solange und soweit Sie einen von uns genannten und bei Antragstellung auswählbaren speziellen Diebstahlschutz besitzen und zum Schutz vor Entwendung Ihres versicherten Fahrrads verwenden, erhalten Sie auf Ihren zu zahlenden Beitrag einen Nachlass. Den Beitragsnachlass entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Den Beitragsnachlass erhalten Sie nur, sofern Sie die Verwendung eines speziellen Diebstahlschutzes bei Antragstellung mit angeben haben. Sobald Sie diesen speziellen Diebstahlschutz nicht mehr besitzen und/oder verwenden, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Ihr Beitragsnachlass entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen im Voraus gezahlt.

Der Erstbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Erfolgt die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren, müssen Sie sicherstellen, dass der Beitrag zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Im Lastschriftverfahren sind Sie erst und nur dann zur Übermittlung ausstehender und zukünftige Beiträge verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Wurde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag eingeht.

Wird der vereinbarte Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange der Beitrag unbezahlt

ist, vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen.

Tritt der Versicherungsfall ein und wurde der Erstbeitrag nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nachweislich nicht zu vertreten haben. Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erstbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags mangels Kontodeckung nicht durchgeführt hätte.

Kann ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung können wir für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 10 Welche Nebenkosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine weiteren Kosten an.

- 11 Wie lange läuft Ihr Vertrag? Wann können Sie kündigen bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Die Laufzeit Ihres Vertrags beträgt ein Jahr (Versicherungsjahr). Ihr Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht gekündigt wird.

Sie oder wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Eine Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) möglich.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Fahrrad, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von

einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn das versicherte Fahrrad zerstört wird oder abhandenkommt.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- 12 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 13 Können Sie Ihren Antrag/ Vertrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Str. 60, 90344 Nürnberg, Telefax: 0911/148 1534, E-Mail: kontakt@nexsurance.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs

entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen

die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

- 16 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet:
 Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über die Website: www.versicherungsombudsmann.de.
 Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z.B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr.

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.

- 14 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

- 15 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.